



Förderrichtlinie

der Stadt Annaberg-Buchholz

über die Gewährung von Zuwendungen

an kleine Unternehmen

im Rahmen des Förderprogramms

VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4a

(Nachhaltige Stadtentwicklung)

Gliederung

0	Präambel	3
1	Geltungsbereich, Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Anwendungszweck	3
1.3	Rechtsgrundlagen	4
2	Gegenstand der Förderung	4
2.1	Regelförderung	4
2.2	Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl von neuen Arbeitsplätzen	4
3	Anwendungsempfänger und Ausschlussregelung	4
3.1	Anwendungsempfänger	4
3.2	Ausschlussregelung	5
4	Anwendungsvoraussetzungen	5
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung, anwendungsfähige Kosten	6
5.1	Art der Förderung	6
5.2	Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz	6
5.3	Anwendungsfähige Kosten	7
5.4	Nicht anwendungsfähige Kosten	7
6	Verfahren, Formvorschriften	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Antragstellung	7
6.3	Bewilligung, Mittelauszahlung, Mittelabrechnung	8
7	Ergänzende Regelungen	8
8	Inkrafttreten	9

0 Präambel

Das Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern dient in Abschnitt II Nr. 1.4 in erster Linie dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als dass diese durch Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Problemgebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen¹ Unternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

1 Geltungsbereich, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013 Abschnitt II Nr. 1.4“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Unternehmen durch die Stadt Annaberg-Buchholz im Fördergebiet „Nachhaltige Stadtentwicklung“ (Geltungsbereich Anlage 1) zulässig sind.

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Annaberg-Buchholz zum Fördergebiet „Nachhaltige Stadtentwicklung“ gewährt.

1.2 Verwendungszweck

Ziele dieser Richtlinie sind im Fördergebiet

- a) Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- b) die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu stärken,
- c) die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu verbessern sowie
- d) das Unternehmertum zu stärken.

Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen. (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der Strukturfondsperiode nicht gefördert werden können.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Annaberg-Buchholz gewährt eine Beihilfe an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20.05.2008 (Sächs.ABl. 879) in der Fassung der Änderung vom 27.02.2009 (Sächs.ABl. 559), der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie auf der Grundlage der Verordnungen (VO) (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.06.2006 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds), geändert durch VO (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006, VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006 (Durchführungsvorschriften), VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (De-Minimis-Beihilfen-VO) sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind investive Vorhaben, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen.

2.1 Regelförderung

Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen mit

- ✓ der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben oder Betriebsstätten im Fördergebiet,
- ✓ mit der Erweiterung oder Sicherung von Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet oder im Ausnahmefall
- ✓ mit der Umsetzung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Fördergebietes, sofern erhebliche Standortkonflikte bestehen.

2.2 Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl von neuen Arbeitsplätzen

Sofern ein kleines Unternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mehr als 5 neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition (Fußnote 1) sein.

3.2 Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
16. Unternehmen in Schwierigkeiten sowie
17. Stiftungen

Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für kleine Unternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen) sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008 erfüllt.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein.

In Ausnahmefällen kann nach positiver Prüfung der Voraussetzungen (Sicherung der Gesamtfinanzierung, sachliche Prüfung des Vorhabens) ein vorzeitiger Maßnahmebeginn (vB) bewilligt werden. Von diesem ist allerdings kein Rechtsanspruch auf Bescheid der beantragten Förderung abzuleiten. Der vorzeitige Beginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.

2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen sollen möglichst mehrere der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten

5.1 Art der Förderung

Die Förderung der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Die maximal nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Im Fall der Nr. 2.2 Satz 1 kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 62.500 EUR gewährt werden. Die Beihilfe (Zuwendung) muss mindestens 2.000 EUR betragen.

Darüber hinaus darf die Beihilfe nach dieser Richtlinie in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund der De-minimis-Regelung der Europäischen Union (VO (EG) Nr. 1 VO (EG) 1998/2006) vom 15.12.2006 sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008 den Höchstbetrag von 500.000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen. Nach dem 31.12.2010 ist die Beihilfe auf den in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) 1998/2006 genannten Betrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung. Die Zuwendung besteht zu 75 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v. H. aus Mitteln der Stadt Annaberg-Buchholz.

Diesbezüglich gelten im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regelungen:

- „Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der EFRE-Förderung um ein zusammenhängendes Gebiet der Stadt mit in der Regel von mindestens 2000 Einwohnern handelt, sollen die Mittel in den Schwerpunktbereichen des benachteiligten Gebietes konzentriert werden und vorrangig dem Leerstand in den Bereichen

- Buchholzer Straße
- Wolkensteiner Straße
- Karlsbader Straße
-

entgegenwirken und ein Fördersatz von bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten in diesen Bereichen angewendet werden.

In den Streulagen und Randbereichen soll der Förderhöchstsatz max. 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen und auf eine Höchstfördersumme von 10.000 € begrenzt werden.“

Er kann, sofern ein kleines Unternehmen im Fördergebiet durch die zu fördernde Investition mehr als 5 neue Arbeitsplätze schafft, um maximal 10 v. H. auf maximal 50 v. H. erhöht werden.

- Der Höchstförderbetrag beträgt grundsätzlich 50.000 EUR: Im Fall der Nr. 2.2 Satz 1 kann er auf bis zu 62.500 EUR erhöht werden; er kann von der Stadt unterschritten werden. Er darf die Höchstbeihilfen nach den oben genannten Bestimmungen im Drei-Jahres-Zeitraum nicht überschreiten.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Im Übrigen richtet sich die Zuschussfähigkeit von Kosten nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten, Reisekosten und Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Personenkraftwagen.

6 Verfahren, Formvorschriften

6.1 Allgemeines

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung diese Richtlinie.

6.2 Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Abforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

Zuwendungsanträge sind **vor Beginn des Vorhabens** an die

Stadt Annaberg-Buchholz
Bürgermeister und Referent für
Wirtschafts- und Stadtentwicklung
Markt 1
09456 Annaberg-Buchholz

zu richten.

Sie müssen enthalten:

- a) eine Vorhabensbeschreibung,
- b) einen Zeitplan,
- c) einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- d) den Nachweis der Eigenmittel,
- e) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt,
- f) die De-minimis-Erklärung (Anlage 2)
- g) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen,
- h) eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherstellung der Eigenmittel

Die Stadt Annaberg-Buchholz hält Formblätter für die Beantragung der Zuwendung bereit bzw. stellt diese im Internet unter www.annaberg-buchholz.de elektronisch zur Verfügung und informiert über die Antragstellung.

Der letzte Antragstermin ist der 31.03.2013; Ende des Durchführungszeitraumes 31.10.2014.

6.3 Bewilligung, Mittelauszahlung, Mittelabrechnung

Es wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt.

Die Stadt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der ANBest-P auf schriftliche Anforderung des Antragstellers aus. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen, denen bezahlte Rechnungen und andere zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind, die förderfähige Kosten beinhalten.

Dem nach den ANBest-P vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Im Rahmen des Zuwendungsbescheides können abweichende Regelungen getroffen werden. Auszahlungen seitens der Stadt können unter Umständen auch erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.

7 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

Für Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

8 Inkrafttreten

Dieser Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Annaberg-Buchholz, den 27.11.2009

1. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss 1791/11/05-StR/29/11 vom 24.11.2011
2. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss 1978/12/05-StR/40/12 vom 25.10.2012
3. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss 2092/13/05-StR/47/13 vom 30.05.2013
4. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss 2226/13/05-StR/54/13 vom 19.12.2013

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

-
- Anlage 1: Lageplan des Fördergebietes
 - Anlage 2: Stellungnahme der Hausbank
 - Anlage 3: Auswahlkriterien für Maßnahmen
 - Anlage 4: Erklärung „de-minimis“-Beihilfen
 - Anlage 5: Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

Stellungnahme der Hausbank

Stadt Annaberg-Buchholz
Bürgermeister für Wirtschaft und Bau
Markt 1

09456 Annaberg-Buchholz

Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen des EFRE-Förderprogramms „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4 a“

Antragsteller/Anschrift:

Hausbank/Anschrift

Zuständiger Sachbearbeiter:

Telefon/Fax:

- Mit unserer Stellungnahme (umseitig) stimmen wir der beantragten Gewährung von Zuwendungen entsprechend der **Förderrichtlinie der Stadt Annaberg-Buchholz** zu/nicht zu. *

Danach sind folgende Beihilfen möglich:

Investitionszuschüsse in Höhe von _____ € sowie

Zulagen für die Schaffung neuer
Arbeitsplätze in Höhe von _____ €

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

- Wir erklären uns als Hausbank bereit, die Kofinanzierung zu übernehmen. *
- Wegen des hohen Einsatzes von Eigenmitteln ist eine Kofinanzierung durch die Hausbank nicht erforderlich. *

Zum Antragsteller, zum Vorhaben sowie zu den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Beurteilung der persönlichen Kreditwürdigkeit sowie der fachlichen und kaufmännischen Fähigkeiten des Inhabers/geschäftsführenden Gesellschafters:

2. Vermögenslage, Liquidität, Rentabilität

3. Stellungnahme zu dem beabsichtigten Vorhaben

- 4a) Ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der angegebenen Eigenmittel gesichert?

- 4b) Kann der Antragsteller die im Finanzierungsplan gesetzten Eigenmittel aufbringen? (Herkunft der Eigenmittel bitte angeben!)

- 4c) Welche anderen Finanzierungsmittel (außer Mittel aus dem EFRE-Programm) werden eingesetzt?

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Hausbank

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Auswahlkriterien für Maßnahmen

• Umweltschutzkriterium	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet oder sie trägt direkt zum Umweltschutz bei oder sie trägt zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes bei.
• Gender – mainstreaming Kriterium	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
• Arbeitsplatzkriterium	Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen oder Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes.
• Ausbildungsplatzkriterium	Der Begünstigte schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes.
• Ansiedlungskriterium	Der Begünstigte errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
• Entwicklungs-/ Erweiterungskriterium	Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.
• Innovationskriterium	Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.
• Wirtschaftsstrukturkriterium	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnahe benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.
• Standortentwicklungskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes „...Gebiet“ maßgeblich positiv beeinflusst.
• Verflechtungskriterium	Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder <ul style="list-style-type: none"> ■ beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Zulieferern, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeigeführt ■ oder für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeigeführt.
• Gefährdungskriterium	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmung der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen
für die gewerbliche Wirtschaft
im Rahmen des EFRE-Förderprogramms
„VwV-Stadtentwicklung, 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4a“

Gestaltung des Bereiches
Annaberg-Buchholz

1 Allgemeines

1.1 An

Stadt Annaberg-Buchholz
 Bürgermeister für
 Wirtschaft und Bau
 Markt 1
 09456 Annaberg-Buchholz

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Datum des Eingangs

Datum der Entscheidung

Projekt-Nr.:

Ich/Wir beantrage/n

eine Finanzierungshilfe für die gewerbliche Wirtschaft nach der „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4a“.

1.2 Antragsteller

Firma		Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort/Kreis	Gemeindekennziffer	Bundesland	
Telefon/Fax	Name des Bearbeiters		

1.3 Rechtsform

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.:

1.4 Zuletzt wurden öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:
(bspw. De-minimis-Beihilfen)

Investitionszeitraum					Datum des Antrages sowie Datum des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheids				
Beginn									
Monat		Jahr							
Beendigung									
Monat		Jahr							

*Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.
Bewilligungsbescheide sind dem Antrag beizufügen.*

nein, es wurden bisher keine öffentlichen Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt

1.5 Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu mehr als 25 % im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen steht?

nein ja → Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage):

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen/Jahresumsatz

bis 50 über 50

Jahresumsatz über 10 Mio €

nein ja

Jahresbilanzsumme über 10 Mio €

nein ja

Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug?

ja nein → Wenn **nein**, dann ist die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes/Steuerberaters vorzulegen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Antragsteller erfüllt die Bedingungen für ein kleines Unternehmen (ABI. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003)

ja nein

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort
Straße und Hausnummer	

Anhand von aktuellen Belegen sind die Eigentumsverhältnisse nachzuweisen (Grundbuchauszug, Mietvertrag).

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in Annaberg-Buchholz?

- nein ja → Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätten an:

Zutreffendes bitte ankreuzen

2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2 bezeichneten Vorhabens (bitte als Anlage beifügen)

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter aufweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapitalauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

Beschreibung der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige erstreckt, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil am Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage.

3. Angaben zu den Dauerarbeitsplätzen

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu Investitionsbeginn

Frauen 1	Männer 2	Behinderte 3	innovative Apl 4	Ausbildungsplätze 5	Summe 1+2+3+4+5

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition

(„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt werden)

Anzahl der geplanten zusätzlichen und gesicherten **Dauerarbeitsplätze** nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen

Frauen 1	Männer 2	Behinderte 3	innovative Apl 4	Ausbildungsplätze 5	Summe 1+2+3+4+5

4. Investitionskosten, ohne MwSt. (Vorlage von Kostenangeboten)

4.1	• Gesamtinvestitionen in € (Summe 4.2 bis 4.6), ohne MwSt.	
-----	---	--

davon

4.2	• Grunderwerb	
4.3	• Baumaßnahmen	
4.4	• Einrichtung/Ausstattung	
4.5	• Maschinen und Anlagen	
4.6	• Außenanlagen	
4.7	• Nicht förderfähige Kosten (z.B. Fahrzeuge, Beratungsleistungen etc.)	

5. Zeitliche Durchführung der Investitionen

Maßnahmebeginn:

Tag		Monat		Jahr	

Maßnahmeende:


Tag		Monat		Jahr	

6. Investitionen (befristet bis zum)

Aufstellung der Investitionskosten	
Jahr	Betrag (€)

7. Finanzierung

• Zuwendung (€)	
• Eigenleistung (€)	
• Eigenmittel (€)	
• Fremdmittel, einschließlich Finanzierungshilfen (€)	
Gesamtfinanzierung (€) (Mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens anhand der Bestätigung der Hausbank)	=====

 Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

8. Erklärungen

- 8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antrags-
eingangs) und vor Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde
begonnen zu haben. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der
Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Mir/uns ist
bekannt, dass der Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Still-
legung bedrohten Betriebsstätte) und bei Baumaßnahmen die Planung und Bodenuntersuchung
nicht als Beginn des Vorhabens angesehen werden.
- 8.2 Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4 genannten Investitionen
anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls
entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 8.3 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht
worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im
Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw.
Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),
 - b) Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.3),
 - c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten
Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren
(Ziffer 1.7),
 - d) Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.8),
 - e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme
(Ziffer 1.6),
 - f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),
 - g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher
feststehen (Ziffer 2.2),
 - h) Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit
(Ziffer 2.3),
 - i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn (Ziffer 3.1),
 - j) Angaben zu Verlagerungsinvestitionen
 - k) Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.4),
 - l) Beginn des Vorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 8.1),
 - m) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7),
 - n) Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand
sowie zum Kaufpreis.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl S 2037)
bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die
Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen
einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass
für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- 8.4 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflich-
tungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden
Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen,
und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

- 8.5 Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land bzw. das Land Angaben über den Empfänger der Zuwendung, über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlichen kann. Mit der Annahme der Zuwendung erteilen wir/ich zugleich unser/mein Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 Artikel 7 Abs. 2 d, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Projekte, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.
- 8.6 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EG) 1083/06 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl. EG Nr. L 210 ff vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit der VO (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. EG Nr. L 210, S. 1 ff. vom 31. Juli 2006) in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. EG L 371/1 vom 27. Dezember 2006) Anwendung findet.
Nach Art. 72 der VO (EG) 1083/06 vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten über Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen, die den Artikeln 58 bis 62 entsprechen.

Im Falle einer Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an den beantragten Finanzierungshilfen finden folgende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Anwendung: VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 (ABl. EU vom 21.10.2005); VO (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl. vom 23.12.2006); VO (EG) Nr. 1975/2006 vom 7. Dezember 2006 (ABl. EU vom 23.12.2006); VO (EG) Nr. 259/2008 vom 18. März 2008 (ABl. EU vom 19.3.2008).

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms prüfen können. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, vor Ort das wirksame Funktionieren der Systeme und die ordnungsgemäße Durchführung eines oder mehrerer Vorgänge zu prüfen. An welchen Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission teilnehmen.

Nach Art. 69 der VO (EG) 1083/06 informieren der jeweilige Mitgliedstaat und die für das operationelle Programm zuständige Verwaltungsbehörde über die Vorhaben und die kofinanzierten Programme und sorgen für deren Bekanntmachung. Die Informationen richten sich an die Bürger der Europäischen Union und an die Begünstigten und sollen die Rolle der Gemeinschaft betonen. Nach Art. 7 Nr. 2d der VO (EG) Nr. 1828/2006 kann die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Verzeichnis der Begünstigten, die Bezeichnung der Vorhaben und des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer oder anderer Form veröffentlichen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
-----------	----------------------

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
-----------	----------------------

8.7 Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Förderdaten, Datenverarbeitung und Auskunftserteilung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land den Namen des Empfängers der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1 der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden und die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und, wenn sich an den beantragten Finanzierungshilfen der EFRE beteiligt, den für die Verwaltungs- und Kontrollsystem der Strukturfonds zuständigen Dienststellen der EU-Kommission zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
-----------	----------------------

8.8 Erklärung zum Teilhabungsbesitz bei KMU

Ich/Wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen ist. Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf den in den Ziffern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
-----------	----------------------